

EU bereitet strengere CSR-Berichtspflicht vor

Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung



Kai Michael Beckmann, Director, Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Die EU-Kommission hat im April einen Vorschlag zur Änderung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vorgelegt. Die CSRD ändert bzw. ersetzt die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und soll ein Regelwerk schaffen, „das die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Laufe der Zeit auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung stellen wird“. Schon ab dem Geschäftsjahr 2023 soll demnach ein erweiterter Kreis von Unternehmen dazu verpflichtet werden, umfangreicher als bisher über ihren Einfluss auf Umwelt und Gesellschaft zu berichten. Das nimmt Aufsichtsräte in die Pflicht – denn es ist viel zu tun, und die Vorbereitungszeit ist knapp bemessen.

I. Herausfordernde Ziele und ein deutlich erweiterter Anwenderkreis

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erweitert die bestehenden Berichtspflichten der Non-Financial Reporting Directive (NFRD), die bei uns als CSR RUG bekannt ist.

Durch die neue Richtlinie soll die Berichterstattung von Unternehmen über nicht-finanzielle Informationen in Zukunft der Berichterstattung über finanzielle Informationen nahezu gleichgestellt sein. Das bedeutet im Klartext: Transparenz in den Berichten über Nachhaltigkeitsthemen wird schrittweise auf eine Ebene mit Transparenz in der Finanzberichterstattung gehoben.

Mithilfe der erweiterten Berichterstattung erhöht die EU den Druck, einen Übergang zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem zu schaffen, das sich mit dem europäischen Green Deal und den Zielen der Vereinten Nationen in Einklang bringen lässt.

II. Wer ist betroffen und worum geht es?

Grundsätzlich sollen in Zukunft alle an einem regulierten Markt in der EU gelisteten Unternehmen, zudem große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: > 20 Mio. € Bilanzsumme; > 40 Mio. € Umsatzerlöse; > 250 Mitarbeiter) sowie die meisten Banken und Versicherungen verpflichtend über nicht-finanzielle Kennzahlen berichten.

Die neue Berichtspflicht soll für die Geschäftsjahre ab 2023 gelten, also für Berichte ab dem 1. Januar 2024, bei börsennotierten SMEs erst drei Jahre später.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zwingend im Lagebericht erfolgen. Das bedeutet für viele Unternehmen, dass sie den Zeitpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorziehen müssen. Aktuell werden die meisten Nachhaltigkeitsangaben – meist aus organisatorischen Gründen – mit zeitlichem Abstand zum Lagebericht veröffentlicht.

INHALT

- I. Herausfordernde Ziele und ein deutlich erweiterter Anwenderkreis
- II. Wer ist betroffen und worum geht es?
- III. Rahmen und Verantwortung
- IV. Auswirkungen auf Aufsichts- bzw. Prüfmechanismen und mögliche Sanktionen
- V. Die Zeit drängt: Warum es jetzt schnell gehen muss
- VI. Auch im Falle nicht-finanzieller Berichte: Es geht um Geld
- VII. Fazit

Keywords

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD); Nachhaltigkeitsberichterstattung; Non-Financial Reporting Directive (NFRD)

Während der Finanzbericht einen Einblick ins Unternehmensinnere bietet, beleuchtet der Nachhaltigkeitsbericht zusätzlich nach dem Prinzip der doppelten Materialität auch die Außenwirkung, die ein Unternehmen auf Gesellschaft und Umwelt hat. Das

bedeutet: Es müssen alle nachhaltigkeitsbezogenen Fakten veröffentlicht werden, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und Ergebnis erforderlich sind, aber auch Informationen, die nötig sind, um die Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft zu verstehen. Zudem müssen berichtspflichtige Unternehmen auch die Angaben zu den grünen Finanzkennzahlen nach der Taxonomie-Verordnung beachten, die durch den ebenfalls jetzt veröffentlichten delegierten Rechtsakt konkretisiert wurden (primär der Taxonomie-Verordnung nach Art. 8).

III. Rahmen und Verantwortung

Um die konkreten Transparenzkriterien zu bestimmen, soll die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) bis zum Herbst 2022 ein entsprechendes Regelwerk schaffen.

Unternehmen sollen dem Richtlinienentwurf zufolge künftig innerhalb ihres Lageberichts nicht nur alle nachhaltigkeitsbezogenen Risiken offenbaren, die aus der eigenen Geschäftstätigkeit resultieren, sondern auch die Risiken einbeziehen, die von

Geschäftspartnern, Produkten und Dienstleistungen ausgehen.

Strengere Regeln gelten zudem für die Geschäftsführung beziehungsweise den Vorstand. Von diesem Gremium fordert die Richtlinie, die Verantwortung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aktiv und nachweislich zu übernehmen. Schriftlich festgehalten werden soll das Engagement des Managements im Bilanzbericht. Bislang bezog sich dieser nur auf die Finanzberichterstattung – nach dem Willen der Kommission muss der Nachhaltigkeitsbericht hier integriert werden. Das wirft ein Schlaglicht auf die Überwachungspflicht und damit einhergehende Verantwortung des Aufsichtsrats.

Auf einen Blick: Die wichtigsten geplanten Neuerungen durch die CSRD

1. Wer ist wann betroffen?

- Börsennotierte Unternehmen (kleine und mittelgroße Unternehmen)
- Große Kapitalgesellschaften, Banken, Versicherungen (die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: > 20 Mio. € Bilanzsumme; > 40 Mio. € Umsatzerlöse; > 250 Mitarbeiter)
- Anwendung für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2023, bei börsennotierten SMEs erst ab 1.1.2026

2. Rahmenbedingungen

- EU-Rahmenwerk für Berichterstattung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch delegierte Rechtsakte an European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)
- Starke Verlinkung zu Sustainable-Finance-Regulierungen, primär der Taxonomie-Verordnung
- Obligatorische Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“)
- Offenlegung der Prüfungshonorare für Nachhaltigkeitsberichte im Transparenzbericht
- Einbeziehung der Nachhaltigkeitsberichte in die nationalen Enforcement-Prüfungen

3. Governance-Faktoren

- Gleichwertige Überwachungspflichten des Prüfungsausschusses bezogen auf den Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht
- Integration in den Bilanzbericht: Der Vorstand wird verpflichtet, einen den neuen Richtlinien entsprechenden Nachhaltigkeitsbericht im Bilanzbericht offenzulegen
- Klarstellung der Verantwortlichkeit von Vorstand/Aufsichtsrat für Nachhaltigkeitsberichterstattung

IV. Auswirkungen auf Aufsichts- bzw. Prüfmechanismen und mögliche Sanktionen

Die bisherigen freiwilligen Prüfungen, die viele Unternehmen durchführen, werden durch eine verpflichtende Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance, ISAE 3000) ersetzt. Eine Evaluierung, ob eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) zur Anwendung kommt, wird später erfolgen.

Im Entwurf verschärft wird auch die Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte durch den Prüfungsausschuss. Folgende konkrete Überwachungspflichten des Prüfungsausschusses bezogen auf den Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht sind vorgesehen:

- Berichterstattung an den Aufsichtsrat zum Prüfungsergebnis, zur Rolle des Prüfungsausschusses und wie die Prüfung zur Integrität der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen hat
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht

- Überwachung des Prozesses der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung (inkl. der digitalen Berichterstattung/ESEF) und der Informationsgewinnung sowie Erarbeitung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität
- Überwachung der externen Prüfung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte
- Überwachung der Unabhängigkeit des Prüfers der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte

Das Mandat zum Enforcement obliegt den nationalen Kapitalmarktaufsichten, in Deutschland also der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Der Richtlinienvorschlag verlangt, dass die Behörden in jedem EU-Mitgliedstaat angesichts erwarteter Verstöße gegen das Rahmenwerk ein Mindestmaß an Sanktionen implementieren. Es ist also damit zu rechnen, dass ein Fehlverhalten empfindliche Konsequenzen haben wird. Kommt ein berichtspflichtiges Unternehmen der Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen nicht nach, legt der Vorschlag der Kommission Mindeststrafen und Prozessvorgaben bei der Strafermittlung fest:

- eine öffentliche Erklärung, in der die verantwortliche natürliche oder juristische Person und die Art des Verstoßes genannt werden;
- eine Anordnung, mit der die verantwortliche natürliche oder juristische Person aufgefordert wird, das den Verstoß darstellende Verhalten einzustellen und von einer Wiederholung dieses Verhaltens abzusehen;
- behördliche Bußgelder.

Die Höhe des Bußgeldes wird in dem Entwurf der Richtlinie nicht explizit vorgegeben, aber es werden Kriterien bestimmt, die dabei zu berücksichtigen sind.

V. Die Zeit drängt: Warum es jetzt schnell gehen muss

Der Zeitplan der EU ist ambitioniert. Bis spätestens Juni 2022 sollen die Verhandlungen auf europäischer Ebene abgeschlossen sein, anschließend wird der Beschluss in nationales Recht gegossen. 2023 wird nach aktueller Planung das erste Geschäftsjahr sein, für dessen Berichterstattung die neue Regelung gilt.

Indessen fehlen vielen Unternehmen aktuell noch die Strukturen, um die Berichte in der vorgesehenen Form abliefern zu können. Denn sie erheben gegenwärtig schlichtweg zu wenige Zahlen und Daten. Das betrifft vor allem das Gros der Unternehmen, die neu in den erweiterten Anwendungsbereich fallen und bislang in Sachen Berichtspflicht weder auf Strukturen noch auf Erfahrungen zurückgreifen können. Transparenz zu schaffen, die bis in die Produktionsketten hineinreicht, ist ein komplexes Unterfangen. Gerade die Neulinge in diesem Bereich könnten angesichts des strengen Zeitplans in Bedrängnis kommen, entsprechende Managementsysteme zu installieren. Die Herausforderung besteht darin, deren Aufbau bis zur Umsetzung in anderthalb Jahren vorzubereiten – und das, während die konkreten Anforderungen noch bis wenige Monate vor dem Start entwickelt werden und demnach in ihren Details noch eine Weile ungewiss bleiben. Aufsichtsräte stehen hier mehr denn je in der Pflicht. Denn sie müssen dafür geradestehen, dass das Unternehmen die Erfordernisse vollumfänglich umgesetzt hat.

VI. Auch im Falle nicht-finanzieller Berichte: Es geht um Geld

Die neuen Regeln sollen laut EU-Kommission die Berichterstattung

für Unternehmen mittel- bis langfristig billiger machen. Möglicherweise bringt die CSRD zunächst kurzfristig Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen mit sich. Aber auf die meisten Unternehmen kämen ohnehin höhere Kosten zu, weil Investoren und andere Stakeholder bei ihnen immer häufiger Informationen über die Nachhaltigkeit nachfragten. Die Logik dahinter: Ein Verstoß gegen Sozial- und Umweltauflagen schreckt Kunden und Investoren zunehmend ab. Daher haben auch nicht-finanzielle Berichte durchaus finanzielle Folgen. So wirken sich die künftig verlangten Informationen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Marktbewertungen von Unternehmen aus. Immer detaillierter aufgeführte Nachhaltigkeitskriterien schaffen eine weitreichende Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und werden zu einem noch entscheidenderen Wettbewerbsfaktor.

VII. Fazit

Auch wenn die finale Fassung noch nicht steht, ist abzusehen, dass die Folgen der CSRD für die betroffenen Unternehmen weitreichend sind. Um alle künftig notwendigen Informationen rechtzeitig verfügbar zu machen, müssen Unternehmen eilig ans Werk gehen und ein eigenes Managementsystem dafür einführen. Eine zusätzliche Herausforderung: Bisher handelt es sich um einen Ritt ins Ungewisse, da die künftigen Standards, die auch branchenbezogene Anforderungen enthalten sollen, inhaltlich noch nicht konkret sind. Aufsichtsräte müssen ein waches Auge auf diese Prozesse und ihre Umsetzungen haben – denn am Ende werden sie für das Ergebnis geradestehen müssen.